

BGer 1B_352/2022 vom 29. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_352_2022

FR: TF 1B_352/2022 du 29 juillet 2022

IT: TF 1B_352/2022 del 29 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen A._____ wegen Sachbeschädigung etc. beauftragte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 Prof. Dr. med. B._____ mit der Erstellung eines Gutachtens über A._____. Die von ihr dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 30. Mai 2022 ab, soweit es darauf eintrat. Es erwog, das im Rahmen eines früheren Strafverfahrens wegen Stalkings etc. von Dr. C._____ vor rund 7 Jahren erstellte psychiatrische Gutachten sei zum Schluss gekommen, A._____ habe im Tatzeitpunkt an einer allmählich exazerbierten wahnhaften Störung gelitten, wodurch ihre Schuldfähigkeit zunächst leicht und dann allmählich stärker gemindert und am Schluss gänzlich aufgehoben gewesen sei. Unter diesen Umständen bestehe ein hinreichender Anlass, ein neues Gutachten einzuholen.

Mit Eingabe vom 4. Juli 2022 erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Beschluss mit den Anträgen, ihn aufzuheben. Eventuell sei die Kostenregelung aufzuheben. Sie ersucht, ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung beizulegen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, Dr. C._____ habe gar keinen Auftrag gehabt, sie zu begutachten, und sein Gutachten sei "verfälscht". Es könne nicht sein, dass jeder "Hobby-Psychiater" ein Gutachten über sie erstellen dürfe und dieses dann den Ermittlungsakten beigelegt werde. Auch der in diesem Verfahren erstellte Leumundsbericht sei verfälscht und zu löschen. Mit solchen Vorbringen, für die sie keine oder jedenfalls keine nachvollziehbare Begründung liefert und pauschalen Verunglimpfungen - im Obergericht herrsche Willkür, und die Staatsanwaltschaft sei unfähig, ein Strafverfahren zu führen - vermag sie nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Beschluss bundesrechtswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.